



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt, Referat 508,
Warderecher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 31. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klachle

am 5. September 2005 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
der Antragstellerin ein zur Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland
berechtigendes Passersatzpapier auszustellen.

Der diesbezügliche Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe
wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO hat Erfolg; die Entscheidung erfolgt wegen Eilbedürftigkeit durch den Vorsitzenden (§ 123 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs. 8 VwGO). Die Antragstellerin hat Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft dargelegt. Letzterer ergibt sich aus der überzeugenden Darlegung der Antragstellerin, die Gefahr, dass dem von der Türkei an Aserbaidschan gerichteten Auslieferungsersuchen Erfolg beschieden werde - eine diesbezügliche Entscheidung stehe unmittelbar bevor - erhöhe sich deutlich, wenn dokumentiert werde, dass Deutschland nicht mehr bereit sei, ihr als politisch Verfolgter den verfassungsrechtlich garantierten Schutz zu gewähren.

Auch der Anordnungsanspruch ist glaubhaft. Die Antragstellerin, türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, ist in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt und ihr wurde am 28. September 1999 ein Reiseausweis für Flüchtlinge mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis erteilt. Es soll nicht weiter veriaft werden, ob der Aufenthaltstitel etwa deswegen erloschen ist, weil die Gültigkeit des Reiseausweises abgelaufen ist (vgl. § 51 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Die Antragstellerin trägt zu der von ihr angesprochenen Möglichkeit des „Ablaufes des Reiseausweises“ nichts Näheres vor.

Doch das mag auf sich beruhen. Denn die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass ihre in Deutschland erfolgte Anerkennung als Asylberechtigte weder erloschen ist noch widerrufen oder zurückgenommen wurde (§§ 72, 73 AsylVG). Damit hat sie gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Aus Art. 28 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (sog. Genfer Konvention) i.V.m. § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 4 der AufenthVO hat die Antragstellerin weiter Anspruch auf das von ihr begehrte Dokument. Die von der Antragsgegnerin in ihrem ablehnenden Bescheid vom 1. August 2005 für die Verweigerung der Ausstellung eines Ausweises angegebene Begründung ist nicht überzeugend. Es mag sein, dass die „Mesopotamische Nachrichtenagentur“, für die die Antragstellerin als freie Journalistin tätig ist, in das Organisationsgefüge der in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegten PKK und ähnlicher Organisationen einge-

berufen ist und u. a. auch propagandistisch für diese tätig wird. Dies kann als solches nichts am Rechtsstatus der Antragstellerin ändern. Ihre Anerkennung als Asylberechtigte dient gerade dem Zweck, sie vor dem Zugriff des Verfolgerstaates, der Türkei, zu schützen. Dies ist zu beachten, solange die Anerkennungsentscheidung wirksam ist.

Das Prozesskostenhilfegesuch ist unbegründet, weil die Antragstellerin nichts zu ihren persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen angegeben hat (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 154 Abs. 1 VwGO, §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde und bezüglich Verweigerung von Prozesskostenhilfe bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Klechle

Ro



gefertigt/Beglaubigt

[Handwritten signature]

Justizangestellte
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle